

Grundriß
des
gesamten deutschen Rechtes
in Einzelausgaben
von
Paul Posener.

8. Band.

Römischer Zivilprozeß.
Gerichtsverfassung.

Zweite Auflage.



Berlin 1905.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Abkürzungen.

Ausf- = Ausführungsgeſetz zu

Band = Band des Grundriſſes.

C = Strafprozeßordnung.

Einf- = Einführungsgeſetz zu

F = Geſetz über friem. Gerichtsbarkeit.

G = Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

RGD = Kammergerichtsordnung.

YRA = Jüngſter Reichsabſchied.

Nr. = Nummer.

preuß = preußiſch. . . .

R = Reichsverfaſſung.

S = Strafgeſetzbuch.

w. o. = weiter oben.

w. u. = weiter unten.

Z = Zivilprozeßordnung.

Anfragen, Berichtigungen, Kritiken, Vorſchläge für Verbeſſerungen werden an die Adreſſe der Verlagsbuchhandlung oder direkt an den Verfaſſer (Dr. jur. Paul Poſener in Charlottenburg 4, 47 Schlüterſtr. hochparterre) erbeten.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abteilung.

Das geschichtliche Zivilprozessrecht.

I. Kapitel.

Der römische Zivilprozeß.

	Seite
§ 1. Entwicklungsstufen	1
§ 2. Die Gerichtsverfassung	4

I. Abschnitt.

Der ordo indiciorum privatorum.

§ 3. Die Ladung	7
§ 4. Das Verfahren in iure mit Spruchformeln	8
§ 5. Das Verfahren in iure mit Schriftformeln	12
§ 6. Das Verfahren in iudicio	18
§ 7. Der dekretale Rechtsschutz	19

II. Abschnitt.

Der Prozeß vor Beamtenrichtern.

§ 8. Grundlagen des Verfahrens	22
--	----

II. Kapitel.

Der geschichtliche deutsche Zivilprozeß.

I. Abschnitt.

Die Zeit bis zur Rezeption.

§ 9. Das altdeutsche Gerichtsverfahren	22
§ 10. Karls des Großen Reformen	23
§ 11. Die mittelalterliche Gerichtsverfassung	24

II. Abschnitt.

Die Zeit seit der Rezeption.

§ 12. Gerichtsverfassung der neueren Zeit	27
§ 13. Der gemeinrechtliche Prozeß	29

Inhaltsverzeichnis.

II. Abteilung.

Deutsches Gerichtsverfassungsrecht.

	Seite
§ 14. Quellen der Gerichtsverfassung	33
§ 15. Richteramt und Gerichtsbarkeit	34
§ 16. Gerichte:	
I. Die Amtsgerichte	38
II. Die Schöffengerichte	39
III. Die Landgerichte	40
IV. Die Schwurgerichte	42
V. Die Kammern für Handelsfachen	43
VI. Die Oberlandesgerichte	44
VII. Das Oberste Landesgericht	44
VIII. Das Reichsgericht	45
§ 17. Staatsanwaltschaft	45
§ 18. Nebenpersonen	46
§ 19. Rechtshilfe	47
§ 20. Grundlagen des Verfahrens	47

I. Abteilung.

Das geschichtliche Zivilprozeßrecht.

I. Kapitel.

Der römische Zivilprozeß.

§ 1. Entwicklungsstufen.

Literatur: v. Bethmann-Hollweg: der römische Zivilprozeß, 3 Bde., Bonn 1864—1866. Keller, Friedrich Ludwig von: der römische Zivilprozeß und die Aktionen in summarischer Darstellung zum Gebrauche bei Vorlesungen; 6. Auflage, bearbeitet von Adolf Wach, Leipzig 1883. — Wlassak, Moriz: Edikt und Klageform, eine romanistische Studie, Jena 1882; — die Litiskontestation im Formularprozeß, Leipzig 1889; — römische Prozeßgesetze, ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens, 2 Bde., Leipzig 1888 und 1891. — Schlossmann, *litis contestatio*, Leipzig 1905.

Der klassische Prozeß ist erst seit der Entdeckung der Institutionen des **Gajus** (namentlich Buch IV) genauer bekannt geworden; siehe Band 1 10.

II. Stufen des römischen Zivilprozesses.

1. **Königsprozeß** ist ursprünglich wohl ein ungeteiltes Verfahren vor dem Könige oder dem Magistrat gewesen; allerdings behauptet Dionysius von Halikarnassus, daß schon Romulus die Teilung des Verfahrens eingeführt habe.

2. Der geteilte Prozeß.

- a) Der *ordo iudiciorum privatorum* ist der geteilte Prozeß des klassischen Rechts. Das Verfahren besteht aus zwei Abschnitten:
- α) **Verfahren in iure**, vor dem Prozeßmagistrate, der feststellen soll, ob ein Anspruch auf ein *iudicium* bestehe; ist dies der Fall, dann ordnet der Magistrat an, daß vom Geschworenen geurteilt werde;
 - β) **Verfahren in iudicio**, vor dem Geschworenen (Jurienrichter: ein einzelner oder ein Kollegium), um festzustellen, was geurteilt werden solle, ob also der an sich (in iure) zugelassene Anspruch begründet ist.
- b) Der Magistrat hat freie Hand, trotz Vorhandenseins einer *actio* oder auch, falls eine *actio* nicht besteht, ein *iudicium* zu gewähren oder zu versagen:
- α) **in eum actione**: ein zivilrechtlicher Anspruch wird durch eine Klage geschützt;

- β) **ius sine actione**: trotz des bestehenden zivilrechtlichen Anspruchs wird die Klage verſagt;
- γ) **actio sine iure**: trotz des Fehlens des zivilrechtlichen Anspruchs wird eine Klage (honorariſch) gewährt.
- c) **Formen des ordo iudiciorum privatorum** ſind der Legisaktionenprozeß und der Formularprozeß; der erſtere iſt älter, beide haben dann eine Zeit hindurch nebeneinander beſtanden, endlich hat der Formularprozeß nur noch allein beſtanden.
 - α) **Legisaktionenprozeß** iſt das geteilte Verfahren mit Spruchformeln (*carmina* oder *verba concepta et sollemnia*, die von der Partei ausgeſprochen werden);
 - β) **Formularprozeß** iſt das geteilte Verfahren mit Schriftformeln, die vom Magiſtrate aufgeſtellt und der Partei gegeben werden.

3. Die **extraordinaria cognitio** iſt ein ungeteiltes Verfahren vor einem **Beamtenrichter**, der den Rechtsſtreit von Anfang bis zur Entſcheidung erledigt.

4. Der **Vibellprozeß** iſt das ordentliche ungeteilte Verfahren vor dem Beamten des Kaiſers, das Verfahren iſt ſchriftlich.

III. Römische Prozeßgeſetze:

1. das **Zwölftafelgeſetz** iſt ein Verfaſſungsgeſetz, das auch die Grundlagen des Prozeſſes berührt; ſiehe Band 18 8. Streitig iſt die Echtheit des Zwölftafelgeſetzes:

- a) Ettore Pais (*storia di Roma*): das Zwölftafelgeſetz ſei identiſch mit dem *ius civile Flavianum*, (ſiehe Band 1 8);
- b) Lambert (*fonction du droit civil comparé*): die *lex* ſei mit dem *ius Aelianum* identiſch, (ſiehe Band 1 9);
- c) Erman, Lenel, Hipp: an der Echtheit des Geſetzes ſei kein Zweifel, vielmehr an der Art des Zuſtandekommens.

2. **Lex Aebutia**, etwa 150 v. Chr.

- a) Waſſak, Hohm: die *lex Aebutia* ſei nicht ein Verfaſſungsgeſetz, begründe weder den honorariſchen Prozeß noch das prätorische Privatrecht, beſeitige weder Aktionen noch führe ſie neue ein, ſchaffe auch nicht den Legisaktionenprozeß, ſei vielmehr eine vor der Zeit Ciceros entſtandene **Privatprozeßordnung**, die den aus dem römischen Fremdenrechte ſtammenden Schriftformelprozeß nunmehr auch für römische Bürger, fakultativ für alle zivilen und prätorischen Aktionen, als geſetlichen Prozeß eingeführt, möglicherweise auch das Zentumviralgericht begründet habe.
- b) Puchta, Thering, Puntſchart: die *lex Aebutia* ſei ein Verfaſſungsgeſetz, das dem Prätor das *ius edicendi* verſtehen habe; die alten zivilrechtlichen Aktionen ſeien ihrer tatſächlichen Wirksamkeit beraubt worden; der Formularprozeß des *ius honorarium* ſei durch ſie eingeführt worden.

3. **Lex Julia iudiciorum privatorum**, wahrſcheinlich von Augustus, führt den Formularprozeß als auſſchließlichen Prozeß